



Verbesserung der inneren Sicherheit nur mit besser ausgestatteten Behörden und verbesserten Abläufen möglich!

Positionen zum Gesetz zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

Waffengesetzgebung muss für alle Akteure praxis- und umsetzungsfähig sein. Dazu müssen diese – ob Waffenfachhandel & Büchsenmacherhandwerk, Waffenbehörden oder Vollzugsinstanzen – die notwendigen IT-technischen Voraussetzungen haben und über den notwendigen Schulungsstand verfügen. Mit dem 3. WaffRÄndG hat der Gesetzgeber einen enormen bürokratischen Aufwand bei Waffenbehörden, Büchsenmacher, Waffenfachhändlern und -herstellern erzeugt. Die 2020 neu verankerten Sicherheitserweiterungen – wie die Einbeziehung der Verfassungsschutzbehörden – sind bundesweit noch immer nicht voll umgesetzt.

Wir befürchten, dass mit den geplanten Änderungen die Waffenbehörden mit weiteren Aufgaben belastet werden, die sie mit der bestehenden IT-Infrastruktur nicht umsetzen können. Daher sollten Komplexität und Arbeitsaufwand für die beteiligten Protagonisten – hierzu zählen ausdrücklich die zuständigen Behörden – nicht erhöht werden. Ansonsten werden diese weiter überlastet und können weder ihre Aufgaben noch die Erwartungshaltung an ein solches Gesetz erfüllen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat darf nicht durch Last-Minute-Aktionismus kurz vor Ende einer Legislaturperiode aufs Spiel gesetzt werden.

Positionen zum vorliegenden Kabinettsentwurf

Die Einbindung weiterer Akteure erhöht die Sicherheit – wenn Zuständigkeiten geklärt, Prozesse vereinfacht und Überlastungen vermieden werden.

Die Einbindung von Bundespolizeipräsidium (BPoIP), Zollkriminalamt (ZKA) sowie von lokalen Polizeipräsidien und Gesundheitsämtern kann unter bestimmten Umständen die Früherkennung von Gefährdern verbessern. Keinesfalls dürfen dabei die Waffenbehörden auf lokaler Ebene die Umsetzung im Wesentlichen alleine tragen. Durch die bereits offenkundig vorhandene Überlastung können die Behörden die gewünschten Auskünfte nicht in adäquater Zeit einholen, geschweige denn auswerten, um die waffenrechtliche Prüfung nach den §§ 5 und 6 WaffG durchzuführen.

Wir schlagen vor, dass die zu involvierenden Behörden ihre Erkenntnisse an eine zu bestimmende zentrale Stelle melden, die in einer Art Schnittstellenfunktion Zugriff auf das Nationalen Waffenregister (NWR) hat und Fälle mit waffenrechtlichem Bezug proaktiv der entsprechend zuständigen Waffenbehörde mitteilt. Damit wären alle Personen, bei denen Zweifel an der persönlichen Eignung oder der Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne bestehen, tagesaktuell an einer Stelle bekannt. Diese Stelle kann auch für andere Rechtsbereiche genutzt werden, um Straftaten mit anderen Tatwaffen zu verhindern.

Vorab ist jedoch zu prüfen, welche grundsätzlichen Erkenntnisse die Gesundheitsämter haben. Die uns bekannten Rechtsgrundlagen für meldepflichtige Krankheiten mit Personendaten finden sich ausschließlich im Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Krankheitsbereiche nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG werden aufgrund des Föderalismus in Psychisch-Kranken-Gesetzen geregelt, in denen sich jedoch nur Meldepflichten mit



anonymisierten Daten finden. In der Regel sind bei den Gesundheitsämtern die sozialpsychiatrischen Dienste (SPDi) anzutreffen, welche i.d.R. für telefonische Krisensituationen zuständig sind. Die SPDi sind jedoch ebenfalls oftmals personell unterbesetzt und können eine 24/7 Verfügbarkeit nicht gewährleisten. Somit stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse die Gesundheitsämter heute haben sowie welche dieser Erkenntnisse Einfluss auf die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit haben und damit ggf. zur Verbesserung der inneren Sicherheit beitragen können.

Ergänzend ist es wichtig, dass neue Erkenntnisse so schnell als möglich an die Waffenbehörden gemeldet werden, um Straftaten zu verhindern. In diesem Kontext dürfte es einfacher sein, den involvierten Behörden eine zentrale Stelle als Kontakt zu nennen, als den Auftrag zu kommunizieren, dass die jeweils zuständige Waffenbehörde der „zu meldenden“ Person zu ermitteln/zu kontaktieren ist.

Die Ermöglichung qualifizierter Abfragen durch gewerbliche Erlaubnisinhaber verhindert Betrug und schließt eine weitere Zugangsmöglichkeit für Kriminelle.

Damit zukünftig keine Waffen/-teile an nicht-berechtigte Personen überlassen werden können, die aufgrund gefälschter/nicht vorhandener Erwerbserlaubnisse eine Berechtigung arglistig vortäuschen (gewerbliche Erlaubnisse haben bspw. keine Sicherheitsmerkmale), muss eine qualifizierte Abfrage von Erlaubnissen im Nationalen Waffenregister (NWR) für Waffenhersteller und -fachhändler ermöglicht werden. Hierzu gehört ergänzend auch die qualitative Prüfung der Überlassung einer spezifischen Waffe auf einen hinterlegten Voreintrag der waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte – WBK).

Ergänzend kann die Sicherheit erhöht werden, wenn Waffenverbote, welche bereits heute im NWR gespeichert sind, von gewerblichen Erlaubnisinhabern beim Verkauf von freien Waffen (z.B. Schreckschuss- oder Druckluftwaffen) im NWR abgefragt werden können. Bereits heute werden Erwerber solcher Waffen im Waffenfachhandel auf Führverbote hingewiesen und dies entsprechend mit Personendaten dokumentiert.

Planungssicherheit für Waffenfachhandel und Büchsenmacherhandwerk

Neue Regelungen führen oft zu existenziellen Einschnitten oder schaffen Problematiken, deren langfristige Folgen auf den ersten Blick nicht erkennbar sind. Im Waffengesetz muss daher dringend eine Entschädigungsklausel verankert werden, für den Fall, dass Waffen, wesentliche Teile oder sonstige Gegenstände verboten oder unter einen verschärfenden Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

Kontakt:

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e. V.

Peter Braß – Interessenvertretung

Tel.: 06421 – 4807540

Mail: interessen@vdb-waffen.de

Präsident: Jürgen Triebel

Geschäftsführer: Ingo Meinhard